

Vf. 11-IV-04



DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF
DES FREISTAATES SACHSEN

IM NAMEN DES VOLKES

Beschluss

**In dem Verfahren
über die Verfassungsbeschwerde**

des Herrn B.

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. F.

hat der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen durch den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes Thomas Pfeiffer sowie die Richter Klaus Budewig, Christoph Degenhart, Ulrich Hagenloch, Alfred Graf von Keyserlingk, Hans Dietrich Knoth, Hans v. Mangoldt, Heinrich Rehak und Hans-Peter Schneider

am 10. Dezember 2004

beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird verworfen.

Gründe:

I.

Die am 26. Januar 2004 bei dem Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen eingegangene Verfassungsbeschwerde richtet sich gegen den Beschluss des Sächsischen Obergerichtes vom 8. Januar 2004 (2 BS 363/03), mit welchem die Beschwerde gegen den in einem Verfahren der einstweiligen Anordnung ergangenen Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 24. Oktober 2003 (4 K 1300/03) zurückgewiesen worden ist.

1. Der Beschwerdeführer nahm an der Abiturprüfung 2003 im Freistaat Sachsen teil. Seine schriftliche Prüfungsarbeit des Grundkursfaches Mathematik wurde mit 0 Punkten bewertet. Insgesamt erreichte er nicht die erforderliche Gesamtpunktzahl zum Bestehen der Abiturprüfung. Der im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes gestellte Antrag, die schriftliche Abiturprüfung zu wiederholen, wurde vom Verwaltungsgericht Leipzig abgelehnt. Seine hiergegen gerichtete Beschwerde, die offenbar auf die Behauptung gestützt gewesen war, zwei Prüfungsaufgaben der schriftlichen Mathematikprüfung seien ungeeignet gewesen, blieb vor dem Sächsischen Obergericht ohne Erfolg. Zur Begründung führte das Obergericht im angegriffenen Beschluss unter anderem aus:

„Gemäß § 27 Abs. 1 OAVO sind Grundlage der Anforderungen in den Abiturprüfungsfächern die Lernziele und Lerninhalte der Lehrpläne der Jahrgangsstufen 11 und 12. Hinsichtlich der Lernziele wird auf S. 9 des Lehrplans Gymnasium Mathematik in der Fassung vom Juni 2001 ausgeführt, die spezifischen Ziele der Sekundarstufe II seien in bereits sehr differenzierter Form in Gestalt dreier Anforderungsbereiche wachsenden Niveaus in den ‚Einheitlichen Prüfungsanforderungen der Abiturprüfung Mathematik‘ (EPA) dargelegt. Diesen Anforderungen habe sich auch das sächsische Gymnasium zu stellen.

In der EPA Mathematik (Beschluss der KMK vom 1.12.1989), die somit Bestandteil des Lehrplans ist und deshalb eine Grundlage der Anforderungen in der schriftlichen Abiturprüfung im Fach Mathematik darstellt, werden folgende Anforderungsbereiche unterschieden: Der Anforderungsbereich I umfasst die Wiedergabe von Sachverhalten aus einem abgegrenzten Gebiet im gelernten Zusammenhang sowie die Beschreibung und Verwendung gelernter und geübter Arbeitstechniken und Verfahrensweisen in einem begrenzten Gebiet und in einem wiederholenden Zusammenhang. Der Anforderungsbereich II umfasst selbständiges Auswählen, Anordnen, Verarbeiten und Darstellen bekannter Sachverhalte unter vorgegebenen Gesichtspunkten in einem durch Übung bekannten Zusammenhang sowie selbständiges Übertragen des Gelernten auf vergleichbare neue Situationen, wobei es entweder um veränderte Fragestellungen oder um veränderte Sachzusammenhänge oder um abgewandelte Verfahrensweisen gehen kann. Der Anforderungsbereich III schließlich umfasst planmäßiges Verarbeiten komplexer Gegebenheiten mit dem Ziel, zu selbständigen Lösungen, Gestaltungen oder Deutungen, Folgerungen, Begründungen, Wertungen zu gelangen. Dabei werden aus den gelernten Methoden oder Lösungsverfahren die zur Bewältigung der Aufgabe geeigneten selbständig ausgewählt oder einer neuen Problemstellung angepasst. Zu diesem Anforderungsbereich kann u.a. gehören das Auffinden eines Lösungsansatzes für Probleme, bei denen Kenntnisse aus verschiedenen Teilgebieten der Mathematik verbunden werden müssen, ohne dass dies in vergleichbaren Zusammenhängen geübt wurde, oder das Interpretieren von Ergebnissen in nicht vom Unterricht her bekannten Zusammenhängen.

Auf Seite 10 unten/11 oben des Lehrplans Mathematik heißt es, dass sich der Grundkurs stärker auf die Vermittlung von Grundkenntnissen in wichtigen ausgewählten Gebieten beschränken

müsse; er solle in besonderen Maße anwendungsorientiert sein und den Schülern sicher Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln. Auch für den Grundkurs sollten die beschriebenen gemeinsamen Ziele – und damit auch die Anforderungsbereiche der EPA Mathematik – nicht aus den Augen verloren werden. Der Leistungskurs könne den Gegenstand schon in etwas vertiefter Form beleuchten; er solle behutsam hinführen zu Grundformen wissenschaftlichen Arbeitens.

Hieraus ergibt sich, dass sich die Abituraufgaben im Grundkurs Mathematik nicht auf eine Reproduktion und Anwendung des Gelernten und Geübten beschränken müssen. Neben solchen dem Anforderungsbereich I zuzuordnenden Aufgaben sind auch im Grundkurs – wenn auch sicherlich im Vergleich zum Leistungskurs vom Niveau her in abgeschwächter Form – den Anforderungsbereichen II und III zuzuordnende Aufgaben zulässig.

Gemessen hieran liegen gewichtige Anhaltungspunkte dafür, dass die Prüfungsaufgaben A f) und D2 b) ungeeignet waren, nicht vor.“

Nach Darstellung des Obergerichtes sei zwar die Untersuchung von Kurvenscharen lediglich Zusatzangebot des Lehrplanes Mathematik der Klassenstufe 12, doch sei die Aufgabe A f) nicht nur unter der Bedingung lösbar gewesen, dass im Unterricht der 11. und 12. Klasse die Untersuchung von Kurvenscharen vermittelt worden ist. Die Aufgabe verlange – was im Hinblick auf die Anforderungsbereiche II und III der EPA Mathematik ohne weiteres zulässig sei – allenfalls mehr Abstraktionsvermögen, als die bisher den Prüflingen vermittelten Eigenschaften anderer im Zusammenhang mit Funktionen und Gleichungen stehender Aufgaben. Anhaltspunkte dafür, dass die Aufgabe D2 b) hinsichtlich des Grundkurses vom Niveau her über den Anforderungsbereich III hinausgehe, lägen ebenfalls nicht vor. Zwar sei die Lösung dieser Aufgabe, die die Berechnung des Schnittwinkels Gerade – Ebene enthalten habe, für die Teilnehmer des Grundkurses unbekannt gewesen. Jedoch habe der Antragsgegner im Verwaltungsstreitverfahren überzeugend dargelegt, dass und wie die Aufgabe auch ohne Kenntnis der im Leistungskurs Mathematik zu vermittelnden Berechnung Gerade – Ebene habe gelöst werden können. Dabei sei es unerheblich, dass die Aufgabe in den für die korrigierenden Lehrer herausgegebenen Lösungshinweisen nicht über Trigonometrie gelöst worden sei, da das „Erwartungsbild“ als Orientierungsrahmen zu verstehen und bei gleichwertigen Leistungen die Verteilung der Bewertungseinheiten sinngemäß vorzunehmen sei.

2. Mit der Verfassungsbeschwerde rügt der Beschwerdeführer die Verletzung seiner Grundrechte aus Art. 28 Abs. 1 SächsVerf, Art. 18 Abs. 1 SächsVerf und Art. 36 SächsVerf.

Er ist der Ansicht, das Grundrecht der Berufsfreiheit aus Art. 28 Abs. 1 SächsVerf sei verletzt, weil die Rechtmäßigkeit der gestellten Aufgaben anhand der EPA Mathematik geprüft worden sei. Dieses Regelungswerk sei nicht Bestandteil der als Rechtsverordnung erlassenen sächsischen Oberstufen- und Abiturprüfungsverordnung (OAVO). Aus Art. 28 SächsVerf resultiere ein Gesetzesvorbehalt auch für die Abiturprüfungen. Die Prüfungsordnung müsse mindestens die Form einer Rechtsverordnung besitzen. Weder der sächsische Lehrplan Gymnasium Mathematik noch die vom Sächsischen Obergericht herangezogenen EPA Mathematik stellten Rechtsverordnungen dar und seien nicht durch Art. 75 Abs. 1 SächsVerf und Art. 76 Abs. 2 SächsVerf legitimiert. Insbesondere seien die EPA Mathematik nicht Bestandteil der Oberstufen- und Abiturprüfungsverordnung. Diese verweise lediglich auf die Lernziele und Lerninhalte der Lehrpläne der Jahrgangsstufen 11 und 12. Im Lehrplan

Gymnasium Mathematik fänden sich die Lernziele und Lerninhalte für die Jahrgangsstufen 11 und 12 auf den Seiten 66 ff. nach den Benutzerhinweisen auf Seite 14. Die einzige Bezugnahme auf die EPA Mathematik finde sich auf Seite 9 des Lehrplans. Weder der Wortlaut noch die Systematik des Lehrplanes spreche dafür, dass die EPA Mathematik Bestandteil der Prüfungsordnung seien.

Das Sächsische Obergerverwaltungsgericht habe auch insofern gegen Art. 28 Abs. 1 SächsVerf verstoßen, als es die Aufgabe D2 b) für prüfungsordnungsgemäß halte, obwohl die Aufgabe den Schülern des Grundkurses ein Mehr an Transferleistung abverlange, als sie den Schülern des Leistungskurses abverlangen würde. Die Aufgabe D2 b) enthalte unstreitig Stoff des Lehrplanes Gymnasium Mathematik Jahrgangsstufe 11 und 12 Leistungskurs. Soweit das Sächsische Obergerverwaltungsgericht ausführe, die Aufgabe habe auch mit Mathematikkenntnissen der Vorjahre gelöst werden können, ignoriere es das durch § 4 Abs. 1 OAVO festgeschriebene Verhältnis zwischen Grund- und Leistungskurs, wonach die Schüler in den Grundkursen grundlegende inhaltliche und methodische Fähigkeiten erwerben und die Leistungskurse intensiverem Fragen und Verstehen Rechnung tragen.

Gegen das Grundrecht aus Art. 18 Abs. 1 SächsVerf sei verstoßen worden, weil das Sächsische Obergerverwaltungsgericht die Selbstbindung der Verwaltung nicht hinreichend berücksichtigt habe. Zugunsten des Beschwerdeführers sei der Lehrplan Mathematik der Jahrgangsstufen 11 und 12 Grundkurs heranzuziehen. Die Aufgaben A f) und D2 b) gingen unstreitig über den Lehrplanstoff hinaus, da es sich um Zusatzstoff des Grundkurses bzw. um Stoff des Leistungskurses handle. Der Lehrplan sehe, anders als die EPA Mathematik, gerade nicht vor, dass die Schüler des Grundkurses für mathematische Fragestellungen eigenständig andere als die im Lehrplan vorgesehenen Lösungswege finden sollen. Soweit zur Begründung dieser geforderten Transferleistung auf die EPA Mathematik verwiesen werde, habe das Sächsische Obergerverwaltungsgericht einen verfassungswidrigen Maßstab angelegt.

3. Der Staatsminister der Justiz hat zum Verfahren Stellung genommen.

II.

Die Verfassungsbeschwerde ist unzulässig.

1. Die Rüge der Verletzung des Art. 36 SächsVerf ist nicht statthaft, da es sich hierbei nicht um ein Grundrecht handelt.

2. Soweit die Verfassungsbeschwerde die Verletzung des allgemeinen Gleichheitssatzes aus Art. 18 Abs. 1 SächsVerf sowie die Verletzung des Art. 36 SächsVerf rügt, genügt sie nicht den an ihre Begründung gemäß § 28 SächsVerfGHG zu stellenden Anforderungen.

a) Danach obliegt es einem Beschwerdeführer, substantiiert die Möglichkeit der Verletzung eigener Grundrechte der Sächsischen Verfassung darzutun. Rügt er einen Grundrechtsverstoß durch die Verletzung des von den Fachgerichten auszulegenden oder anzuwendenden formellen oder materiellen Rechts, so hat er im Einzelnen auszuführen, dass und wodurch der Richter, dessen einfachrechtliche Sichtweise zweifelhaft sein mag, die Bedeutung verfassungsbeschwerdefähiger Rechte verfehlt, etwa eine Grundrechtsrelevanz überhaupt nicht gesehen, den Gehalt eines Grundrechts verkannt oder dessen Auswirkungen auf das einfache Recht in grundsätzlich fehlerhafter Weise missachtet haben soll (SächsVerfGH, Beschluss vom 26. Februar 2004 – Vf. 60-IV-03).

b) Es kann dahinstehen, ob die Rüge der Verletzung des Art. 18 Abs. 1 SächsVerf als Willkürüge auszulegen ist, denn die diesbezüglichen Ausführungen des Beschwerdeführers bleiben auf der Ebene des einfachen Rechts. Der Beschwerdeführer behauptet, die Aufgaben A f) und D2 b) hätten nicht in der Mathematikprüfung des Grundkurses gestellt werden dürfen, weil ihr Gegenstand – anders als es das Sächsische Oberverwaltungsgericht festgestellt habe – nicht dem Inhalt des Grundkurslehrplanstoffes entspreche. Hierbei stellt der Beschwerdeführer seine einfach-rechtliche Sicht an die des Fachgerichts, ohne Umstände aufzuzeigen, die es als möglich erscheinen lassen, dass die angegriffene Entscheidung bei verständiger Würdigung nicht mehr verständlich ist und sich daher der Schluss aufdrängt, dass sie auf sachfremden Erwägungen beruht. Im Rahmen des § 28 SächsVerfGHG obliegt dem Beschwerdeführer bei der Willkürüge jedoch die Darlegung solcher Umstände (vgl. SächsVerfGH, Beschluss vom 22. April 2004 – Vf. 22-IV-04).

3. Eine Verletzung des Grundrechts aus Art. 28 Abs. 1 SächsVerf erscheint bereits deshalb nicht als möglich, weil der Schutzbereich der Berufsfreiheit nicht eröffnet ist. Zwar wird in der Grundrechtsordnung des Grundgesetzes die Berufsfreiheit derart weit verstanden, dass sie auch Auswirkungen auf die Anforderungen und die gerichtliche Kontrolle einer Abiturprüfung besitzt (vgl. BVerwG, DVBl 1996, 1381 [1383]). In der Grundrechtsordnung der Sächsischen Verfassung hat diese Freiheit jedoch einen engeren Schutzbereich, der keine Vorgaben für die Abiturprüfung enthält. Die Verletzung des – hier einschlägigen – Grundrechts auf Schulbildung gemäß Art. 102 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf wurde durch die Verfassungsbeschwerde nicht gerügt. Der Verfassungsgerichtshof sieht keine Veranlassung, insoweit die durch den anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer erhobene Rüge umzudeuten.

III.

Die Entscheidung ist kostenfrei (§ 16 Abs. 1 Satz 1 SächsVerfGHG).

gez. Pfeiffer

gez. Budewig

gez. Degenhart

gez. Hagenloch

gez. Graf von Keyserlingk

gez. Knoth

gez. v. Mangoldt

gez. Rehak

gez. Schneider